

# Art. 1 § 4 A-V Skartierung

A-V - Archiv-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

## § 4.

Akten und Aktenteile, die gemäß § 2 Abs. 1 auszusondern sind und nicht von den Archiven übernommen oder von diesen nicht mehr als Archivgut gewertet werden, sind zu vernichten (§ 5 Abs. 7 Bundesarchivgesetz).

In Kraft seit 20.04.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)